

tiv die Garantien schafft und sich dafür verbürgt, daß solche Folgen nicht eintreten, dann sollte m. E. dem Kollektiv auch die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufhebung des Haftbefehls vorzuschlagen.

Problematisch hingegen ist der Vorschlag, den Anwendungsbereich der Bürgschaft auch auf die Gewährung bedingter Strafaussetzung auszudehnen. Sie soll dann gewährt werden, wenn der Strafzweck als erreicht angesehen werden kann. Ist das der Fall, so ist zwar die Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben allseitig und auch mit Hilfe einzelner Kollektive vorzubereiten, ohne daß es jedoch einer Bürgschaftsübernahme durch ein Kollektiv bedarf, da ja das Ziel der Strafe erreicht ist. Die Forderung würde also solche Verurteilten betreffen, bei denen der Strafzweck noch nicht erreicht ist. Wenn aber auf Grund der Tat und des Gesamtverhaltens des Täters, insbesondere seiner Arbeitsleistungen, noch keine Voraussetzungen für die Entlassung gegeben sind, dann dürfte eine vorfristige Entlassung und die weitere Erziehung in einem Kollektiv kaum das geeignete Mittel sein, um hierdurch das mit der Strafe verfolgte Ziel zu erreichen.

Andererseits wäre zu erwägen, auch den Konfliktkommissionen bzw. den Schiedskommissionen gesetzlich die Möglichkeit einzuräumen, auf Antrag des Kollektivs diesem die Bürgschaft zu übertragen. Damit würden die von der Konfliktkommission auszusprechenden Erziehungsmaßnahmen einen konkreten Inhalt bekommen, und die Verpflichtung des Kollektivs zur Umerziehung des Gestrauchten wäre eine gute Gewähr hierfür.

Die Dauer der Bürgschaft sollte auf etwa ein Jahr beschränkt werden, da diese Zeit ausreichen müßte, um beim Gestrauchten solche Veränderungen im Verhal-

ten zu erreichen, daß es für die Zukunft keiner besonderen Maßnahmen mehr bedarf.

Reicht dazu ein Jahr kollektiver Erziehung nicht aus, dann dürfte zumindest in der Regel die Bestätigung der Bürgschaft zu Unrecht erfolgt sein<sup>6</sup>.

Exakte Kontrolle gewährleisten

Damit die Realisierung der übernommenen Verpflichtungen nicht dem Selbstlauf überlassen bleibt, ist eine ständige Kontrolle notwendig. Das Gericht, dem in erster Linie diese Aufgabe obliegt, wird sich hierbei unmittelbar auf die Leitungen der Massenorganisationen, besonders des FDGB, auf die Schöffenkollektive sowie auf die Betriebsleitungen und in den Wohngebieten und Gemeinden auf die Ausschüsse der Nationalen Front stützen müssen. Die Gerichte sollten durch gute Zusammenarbeit mit den Werktätigen in den Betrieben erreichen, daß in den Betriebsgewerkschaftsversammlungen, den FDJ-Versammlungen und anderen Zusammenkünften der Massenorganisationen, aber auch in den Betriebsleitungssitzungen geklärt wird, wie sich die Betroffenen verhalten, wie sie arbeiten und welche Unterstützung das Kollektiv noch erhalten muß.

Die geeignetste und wirkungsvollste Maßnahme der Kontrolle besteht darin, daß der Richter nach bestimmter Zeit direkt in das Kollektiv geht, um sich an Ort und Stelle über den Stand der Erziehungsarbeit zu informieren, und gleichzeitig Hilfe und Unterstützung für die weitere Arbeit gibt.

<sup>6</sup> Vgl. Beyer/Schmidt, „Bewährung am Arbeitsplatz und Bürgschaft“, NJ 1963 S. 59 ff., die sich dafür aussprechen, daß die Bürgschaft im Falle einer bedingten Verurteilung nach zwei Jahren und bei Verurteilung zur Bewährung am Arbeitsplatz mit Ablauf der Bewährungsfrist erlischt.

WERNER STRASBERG, Oberrichter am Bezirksgericht Schwerin

## Über die Arbeit des Bezirksgerichts Schwerin bei der Leitung der Kreisgerichte

Um die richtungweisenden Beschlüsse des VI. Parteitages zu verwirklichen, müssen die Richter und Staatsanwälte vor allem die Grundsätze des Rechtspflegeerlasses zum bestimmenden Inhalt ihrer täglichen Arbeit machen.

Die Bezirksgerichte leiten die Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk. Sie sind für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte im Bezirk verantwortlich. Nach Verabschiedung des Staatsraterlasses werden der Verwirklichung dieser Aufgaben u. a. die Tagungen des Plenums des Bezirksgerichts dienen, dem auch die Auswertung der Rechtsprechung der Senate obliegen wird. Das Bezirksgericht Schwerin organisiert nach dieser Methode die Arbeit der erweiterten Dienstbesprechungen<sup>1</sup> s.

Hier wurde kürzlich die Tätigkeit des Rechtsmittelstrafsenats ausgewertet. Die Qualität der Arbeit dieses Senats bestimmt wesentlich das Niveau der Strafrechtsprechung und der politischen Massenarbeit der Kreisgerichte einerseits und den Inhalt der Informationen über typische Mängel, Tendenzen und gute Beispiele der kreisgerichtlichen Tätigkeit als eine Grundlage der Leitungsarbeit des Bezirksgerichts andererseits<sup>2</sup>. Die Auswertung warf wichtige Fragen der Leitung der

Strafrechtsprechung der Kreisgerichte durch das Bezirksgericht auf.

Schlußfolgerungen aus einer Rechtsmittelanalyse

In den Jahren 1960 bis 1962 gelangten 7,4 bis 7,9 % aller vor den Kreisgerichten des Bezirks verhandelten Sachen durch Protest und Berufung in die Rechtsmittelinstanz. Die Rechtsmitteltätigkeit des Bezirksgerichts erfaßt also nur einen relativ geringen Teil der kreisgerichtlichen Entscheidungen. Obwohl sich die Qualität der Rechtsprechung unserer Kreisgerichte ständig verbessert, ist die Zahl der kritikwürdigen Entscheidungen, die in die zweite Instanz gelangten, in den letzten Jahren leicht angestiegen. Das zeigt, daß Staatsanwälte, Bürger oder Verteidiger strengere Maßstäbe an die Urteile der Kreisgerichte legen.

Besonders ist zu erwähnen, daß der Anteil der Proteste in dem erwähnten Zeitraum ständig wuchs (1960 knapp 20 %, 1962 über 33 % der Rechtsmittel). Meines Erachtens wird hieran die Weiterentwicklung der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwälte, die Vertiefung der Erkenntnis, daß die Einlegung des Protestes bei allen ungesetzlichen Entscheidungen gesetzliche Pflicht ist, und die zunehmende Verwirklichung der Eigenverant-

<sup>1</sup> Vgl. Jahn, „Erweiterte Dienstbesprechungen der Bezirksgerichte — eine wichtige Methode zur Anleitung der Rechtsprechung“, NJ 1962 S. 383 ff.; Jahn, „Zur Arbeitsweise des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte“, NJ 1963 S. 78 ff.

<sup>2</sup> Vgl. auch Ziemen, „Zur Rolle des Bezirksgerichts bei der Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte“, NJ 1962 S. 626 ff.; Neumann, „Erfahrungen aus der Durchsetzung der Rechtspflegebeschlüsse des Staatsrates in der Rechtsprechung des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt“, NJ 1962 S. 653 ff.